

95. Ist die auf persönliche Beschwerde eines Rechtsanwaltes erfolgte Erhöhung des Wertes des Streitgegenstandes auch für die Gerichtskosten und die Gebühren des Gegenanwaltes maßgebend?

II. Civilsenat. Beschl. v. 14. März 1893 i. S. R. Konkurs (Kl.)
w. G. & S. (Bekl.) Beschw.=Rep. II. 17/93.

I. Oberlandesgericht Köln.

Gründe:

„Zur Festsetzung des Streitwertes für die Beschwerde ist die Frage zu entscheiden, ob eine auf persönliche Beschwerde eines Rechtsanwaltes erfolgte Erhöhung des Streitwertes in einer Prozeßsache zugleich die Bedeutung hat, daß die Erhöhung auch für die vom Staate zu erhebenden Gerichtskosten und für die Gebühren des Gegen-

anwaltes maßgebend ist, oder ob die Erhöhung lediglich zum Vorteile des beschwerdeführenden Rechtsanwaltes in Betracht kommt, sodaß es in allen übrigen Beziehungen bei der früheren Festsetzung zu verbleiben hat. Würde das letztere richtig sein, so würde sich der Streitwert für die gegenwärtige Beschwerde auf die Differenz zwischen den Gebühren des klägerischen Anwaltes, berechnet nach der in erster Instanz festgesetzten Wertsumme von 20 000 *M* und der auf seine Beschwerde in zweiter Instanz erhöhten Summe von 568 000 *M*, beschränken, also, da die Gebühr zweimal in Ansatz kommt, 1206 *M* betragen. Würde dagegen die erstere Auffassung für zutreffend zu erachten sein, so würde, da jetzt die beklagte Partei selbst, welche alle Kosten, auch die Gerichtskosten und die Gebühren ihres eigenen Anwaltes, zu zahlen hat, gegen die Erhöhung des Streitwertes auf 568 000 *M* beim Reichsgerichte Beschwerde eingelegt hat, der Streitgegenstand für diese Beschwerde in der Differenz der Gebühren der beiderseitigen Anwälte und der Gerichtskosten bestehen, also 7892 *M* betragen.

Es muß nun aber davon ausgegangen werden, daß das Gesetz nur eine einheitliche Festsetzung des Streitwertes kennt, und daß nicht eine Festsetzung erfolgen kann lediglich für die Gebührenberechnung der Rechtsanwälte oder des einen oder anderen derselben, während für die Gerichtskosten ein anderer Streitwert maßgebend bleiben soll, daß vielmehr jede durch Gerichtsbeschluß erfolgte Festsetzung, wenn sie auch auf persönliche Beschwerde des Anwaltes allein stattgefunden hat, zugleich für die Gerichtskosten und für alle in Betracht kommenden Beziehungen von maßgebender Bedeutung ist.

Zwar wird bei Bölk, Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anm. zu § 12, bemerkt, daß bei der Beratung des Entwurfes ein Kommissionsmitglied die Frage gestellt habe, ob die Beschwerde nach § 12 bloß für die Beziehungen zwischen Anwalt und Partei maßgebend sei oder aber gleichzeitig für die Berechnung der Gerichtskosten, und daß der Regierungskommissar sich darauf in einem der ersteren Auffassung entsprechenden Sinne geäußert habe. Diese Auffassung wird denn auch von einzelnen Kommentatoren vertreten.

Vgl. Meyer, Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu § 12 Anm. 2;

Rittmann, Wert des Streitgegenstandes S. 13.

Sie kann aber nicht für zutreffend erachtet werden.

Zunächst spricht der Wortlaut des § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte gegen dieselbe. Er besagt:

„Gegen den im § 16 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalt die Beschwerde . . . zu.“

Der im § 16 bezeichnete Beschluß betrifft die von Amts wegen vom Gerichte vorzunehmende Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes, welche für alle im Prozesse vorkommenden Beziehungen, insbesondere auch für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte, maßgebend sein soll (§ 11 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte). Wenn nun das Gesetz gegen diesen Beschluß dem Rechtsanwalt eine Beschwerde gestattet, so kann doch infolge dieser Beschwerde der Beschluß und auch der an dessen Stelle tretende auf die Beschwerde erfolgende neue Beschluß keinen anderen Charakter annehmen, als er vorher hatte. Der neue Beschluß, welcher den vorhergegangenen abändert, kann gerade wegen der feststehenden Bedeutung des letzteren nicht bloß Tragweite für den beschwerdeführenden Rechtsanwalt erhalten. Sonst dürfte auch der frühere allgemein wirkende Beschluß eventuell nicht aufgehoben, sondern er müßte für alle übrigen Beziehungen ausdrücklich aufrecht erhalten werden. Eine solche Auseinanderziehung der Wirkungen der einheitlich gedachten Festsetzung infolge der Beschwerde des Rechtsanwaltes erscheint mit dem Sinne des § 16 G.R.G. und dem Wortlaute des § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, welcher offenbar diesen Sinn festhalten wollte, nicht vereinbar.

Die Motive zu §§ 10—12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Mater. S. 35) weisen denn auch sehr bestimmt darauf hin, daß der Beschwerde des Rechtsanwaltes keine andere Bedeutung als die vorbezeichnete beigelegt werden sollte. Dieselben führen an, daß nach anderen Anwaltsgebührenordnungen die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes bei Berechnung der Anwaltsgebühren nach denselben Grundsätzen erfolge wie bei Berechnung der Gerichtsgebühren, und fahren dann fort:

„Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich zugleich, zur Vermeidung doppelter Arbeit und eventuell widersprechender Entscheidungen im Anschlusse an das preussische Gesetz vom 12. Mai 1851 § 2 und das hannoversche Gesetz vom 8. November 1850 § 34 der Wertfestsetzung, wo sie zur Berechnung der Gerichtsgebühren stattgefunden hat, auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren maßgebende

Bedeutung zu geben; nur kann dann dem Anwalte, weil er an jener Wertesfestsetzung persönlich interessiert ist, die Beschwerde kraft eigenen Rechtes, also auch seinem eigenen Machtgeber gegenüber, nicht versagt werden."

Die Motive halten hiernach an dem Gedanken fest, daß die Wertesfestsetzung durch das Gericht eine einheitliche sein soll. Nach den angeführten Kostengesetzen hatte bisher der Rechtsanwalt persönlich kein Beschwerderecht in Ansehung der Festsetzung des Streitwertes. Er mußte ohne weiteres die erfolgte Festsetzung auch für seine Gebühren als entscheidend hinnehmen. Man will ihm aber das neue Gesetz, „weil er persönlich interessiert ist“, eine gewisse Mitwirkung bei der Wertesfestsetzung nicht versagen. Deshalb giebt ihm der § 12 a. a. O. das Recht der Beschwerde. Aber diese Mitwirkung kann, da ja nach den Motiven widersprechende Entscheidungen vermieden werden sollen, nur dasselbe Ziel einer einheitlichen Festsetzung für alle in Betracht kommenden Verhältnisse im Auge haben.

Man kann hiergegen nicht anführen, daß die Wirkung einer Beschwerde als eines nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilenden Rechtsmittels nie weiter greifen könne als das Interesse des Beschwerdeführers selbst, und daß insbesondere nicht eine auf die Beschwerde ergehende Entscheidung Rechtswirkung für andere Parteien oder Personen, welche an dem Beschwerdeverfahren gar nicht beteiligt sind, haben könne. Es handelt sich nämlich bei der Festsetzung des Streitwertes nicht um ein rein privatrechtliches Verhältnis unter den Parteien, bezw. der Partei und dem Anwalte, und es ist nicht gerechtfertigt, die in Rede stehende Frage lediglich nach den Grundsätzen über die privatrechtlichen Rechtsmittel entscheiden zu wollen. Vielmehr handelt es sich bei der Streitwertesfestsetzung um eine von Amts wegen auch ohne Anregung der Parteien zu treffende Maßregel, welche nicht bloß im Privatinteresse der Parteien, sondern zugleich im staatlichen Interesse zu erfolgen hat.

Daß im vorliegenden Falle nicht die theoretische Auffassung der Beschwerde als eines Rechtsmittels mit allen Konsequenzen Platz greifen kann, ergibt sich auch daraus, daß nach § 16 a. a. O. dem Gerichte gestattet ist, im Laufe des Verfahrens von Amts wegen die einmal getroffene Festsetzung, auch die auf Beschwerde eines Anwaltes erfolgte, nach freiem Ermessen wieder abzuändern. Erfolgt eine solche

Änderung, so ist sie auch für die Gebühren des Rechtsanwaltes maßgebend (§ 11 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte). Auch aus dieser Vorschrift läßt sich erkennen, daß bei der ganzen Streitwertfestsetzung nach der Absicht des Gesetzes die von Amts wegen auszuübende Thätigkeit des Gerichtes in den Vordergrund tritt, welche stets nur zu einer allgemeingültigen Festsetzung führen kann.

Wollte man der Annahme Raum geben, daß die auf Beschwerde des Rechtsanwaltes erfolgte Erhöhung des Streitwertes nur für die Gebühren des letzteren in Betracht komme, so würde der Fall vorkommen können, daß in derselben Instanz eine doppelte und mehrfache Streitwertfestsetzung der Berechnung der verschiedenen Gebühren zu Grunde gelegt werden müßte, je nachdem entweder der eine oder der andere der beiderseitigen Rechtsanwälte oder jeder Rechtsanwalt für sich das an keine Frist gebundene Rechtsmittel der Beschwerde mit verschiedenem Erfolge eingelegt, die Partei selbst aber sich bei der ersten Feststellung des Gerichtes beruhigt oder etwa eine Herabsetzung erzielt hätte. Es kann nicht angenommen werden, daß eine solche Verschiedenartigkeit der Kosten und Gebührenberechnung im Sinne des Gesetzes liege.

Demnach konnte nur die gesamte Gebührendifferenz als Wert des Streitgegenstandes angesehen werden.“